

Der Lektorendienst in Schlesien

(zusammengestellt 19. 12. 1946)

Die Eindrücke und Erfahrungen aus meiner persönlichen Arbeit in diesem Referat gebe ich in folgenden Sätzen wieder:

Der Dienst eines Lektors ist in Schlesien seit alters Teil des Amtes eines *Kantors* einer Gemeinde. Dieser Dienst oblag dem Kantor bei Abwesenheit des Ortspfarrers und Fehlens einer Vertretung. Meines Wissens kam es zur Ausübung dieses Dienstes nur selten, weil die Gemeinde einfach den Dienst eines Pfarrers erwartete. — Anders mag es in der *Diaspora* gelegen haben. Doch ist meiner Kenntnis nach für die Diaspora des Glatzer Landes z. B. festzustellen, daß die Filialkirchen vierzehntägigen Gottesdienst durch einen Pfarrer hatten, die in mancher Gegend sich mit den ebenfalls vierzehntägigen Gottesdiensten der Brüdergemeinde abwechselten, und daß an gottesdienstfreien Sonntagen die Gemeinde sich in Gemeinschaftskreisen sammelte und sich so den Dienst eines kirchenamtlich bestellten Vorlesers versagte.

Aus der oberschlesischen Diaspora ist mir nur bekannt, daß die Ortspfarrrer sonntäglich in ihrer großen Parochie 2, 3 und 4 Gottesdienste hielten und so in der Regel etwa vierzehntägig in jede größere Gemeinde kamen, wenigstens im Monat einmal auch in die abgelegenste Gemeinde. Auch hier dürften Lesegottesdienste nur seltener gehalten worden sein, da die Diasporagemeinde es sich eine Ehre sein ließ, mehrere Stunden Weges dranzugeben, um zum nächsten Gottesdienst zu gehen, der von einem Pfarrer gehalten wurde. Im übrigen wurde kirchenbehördlich alles getan, um nach Möglichkeit jede fehlende Pfarrerskraft wenigstens vikarisch zu ersetzen.

Wesentlich anders wurde die Lage durch die *Kriegsverhältnisse*. Die Gemeinde entbehrte ihres Pfarrers. Die Pfarr- und Hilfsvikare fielen für den Hilfsdienst ganz aus, da sie fast ausschließlich Heeresdienst tun mußten. Die emeritierten Pfarrer sprangen in die Bresche, konnten aber die vielen ausfallenden Pfarrer nicht mehr ersetzen.

Nun zeigte sich, in welcher Gemeinde wirkliches Leben war. Es zeigte sich auch, welcher Pfarrer eine Kerngemeinde hatte, die zur Mitarbeit erzogen war. Ohne großes Aufheben zu machen, taten Älteste und tätige Glieder der Gemeinde — Männer und Frauen — Vorleserdienste. Es wurde in Schlesien zur selbstverständlichen Regel, daß es kein Gotteshaus geben dürfe, in dem nicht an jedem Sonntag das Wort Gottes verkündigt würde. Man hielt „Lesegottesdienst“. Die Gemeinde, die nur den von einem Pfarrer gehaltenen Gottesdienst als vollen Gottesdienst wertete, nahm den Dienst des Vorlesers als selbstverständlich an; sie konnte ihrem Pastor ins Feld berichten: das Wort, das er gepredigt hat, läuft weiter.

Das Konsistorium ging dazu über, die Vorleser zu sammeln, kirchenamtlich auszurichten und durch kirchlichen Auftrag zu bestätigen.

1. Der Name „Lektor“ wurde vermieden, um dem schlichten Ehrendienst des Vorlesers im Volksmund nicht den Sinn des Amtes eines Predigers oder Pastors zu geben. Der Vorleser sollte auch nichts anderes tun als Gottes Wort „vorlesen“.
2. Es wurden alle Gemeinden und Pfarrämter aufgerufen, die Vorleser ihrer Gemeinde zu benennen und sie gegebenenfalls zur Bestätigung durch die Kirchenbehörde vorzuschlagen.
3. Es wurden sämtliche Vorleser der schlesischen Gemeinden auf ihre Persönlichkeit hin, ihre Eignung zu diesem Dienst durchgeprüft und, wenn der Antrag des Gemeindegemeinderats bzw. des Pfarrers, der vom Pfarrer bzw. vom Superintendenten bestätigt sein mußte, in Ordnung befunden wurde, erhielt der Vorleser den kirchlichen Ausweis für diesen Ehrendienst.
4. Die Gemeindegemeinderäte wurden ermahnt, in besonderer Weise ihre Ältesten immer wieder auf diesen Dienst hinzuweisen, der durchaus und in erster Linie ein Dienst des Gemeindeältesten zu sein hatte. Erst wenn der Gemeindegemeinderat keinen geeigneten Vorleser unter sich nennen konnte, sollten aus der Gemeinde selbst die tätigen Kräfte zu diesem Dienst herangezogen werden.
5. Die Männer der Gemeinde wurden ermahnt, den Dienst des Vorlesers nicht nur als einen Dienst der Frau anzusehen, sondern sich selbst für die Ausrichtung der Gottesdienste verantwortlich zu wissen.
6. Es wurde keine Seltenheit, daß in einer Gemeinde drei und mehr Vorleser benannt wurden, die alle den kirchlichen Auftrag erhielten und die im Monat wenigstens zweimal den Dienst versahen. So kam es, daß keine Außengemeinde ohne Gottesdienst blieb.
7. Manche Gemeinde war dazu übergegangen, den Gottesdienst durch die Zusammenwirkung von 2 oder mehreren Vorlesern zu gestalten: der Musikkundige übernahm den gesanglichen Teil und spielte die Orgel, wenn der Kantor auch eingezogen war. Altar- und Kanzeldienst waren unter Umständen unter zwei Vorleser aufgeteilt.
8. Der kirchliche Ausweis für den Vorleser wurde nur gegeben, wenn, die Bedingungen unter 3. vorausgesetzt, nachweisbar der Dienst in regelmäßigen Abständen geleistet wurde, also etwa zweimal monatlich.
9. Um für Nachwuchs zu sorgen, wurde der Begriff des „Vorleseranhalters“ geschaffen. Dieser mußte durch seinen Dienst im Gottesdienst erst beweisen, daß er bei seiner der Gemeinde bereits bekannten inneren Haltung auch die Fähigkeit des gottesdienstlichen Lesens einer Predigt

und die Eignung zum Altardienst hatte. Selbstverständlich war, daß in dieser Anwärterzeit in enger Fühlung mit dem nächsten Pfarramt das biblische Wissen vertieft wurde. Die Anleitung zu solcher Heranbildung lag ganz in der Hand des Pfarrers bzw. des Superintendenten (s. Vorleserkurse P. 15).

10. Der Vorleserdienst in der Kirchenprovinz unterstand der persönlichen Führung der Geistlichen Leitung, d. h. des Bischofs bzw. des Geistlichen Dirigenten. Alle Richtlinien für diesen Dienst wurden von dem Bischof bzw. dem Geistlichen Dirigenten ohne Mitwirkung des Konsistoriums gegeben.
11. Der Vorleser unterstand in seinem Gemeindedienst dem Pfarrer. Es war festzustellen, daß die Pfarrer, die früher diesem Dienst oft ablehnend gegenüberstanden, ihn jetzt weithin bejahten und Männer und Frauen der Gemeinde für diesen Dienst sorgsam vorbereiteten.
12. Die Geistliche Leitung der Kirchenprovinz stand in den letzten drei Kriegsjahren ununterbrochen in ständiger Fühlung mit dem Vorleserdienst in den Gemeinden, um zu prüfen, ob der Dienst lauter und rein geübt wurde, um die Vorleser auszurichten, um zu raten und zu helfen. In diesem ständigen Briefwechsel wurden die Gepflogenheiten der Vorleser kennengelernt. *Es wurde verhindert, daß sich ein wild wachsendes Laienpriestertum entwickelte.* Es wurde gleichzeitig die Gestaltung der Gottesdienste überprüft, die Predigt- und Gebetsbücher, die die Vorleser benutzten, auf ihre Brauchbarkeit in der gegenwärtigen Zeit geprüft. Es wurde die Haltung der Gemeinde geprüft und sie dem Dienst des Vorlesers nahegebracht, der Vorleser selbst in der Demut bei der Ausübung seines Dienstes gestärkt und ermahnt.
13. Die Geistliche Leitung gab sonntäglich eine Predigt heraus, die durch den Ev. Presseverband Jahr um Jahr zu Beginn jeder Woche, und, nachdem der Druck nicht mehr erlaubt war, in zuletzt über 300 Exemplaren vervielfältigt in die Gemeinden verschickt und jedem Vorleser in die Hand gelegt wurde. Die Vorleser wurden auf das Lesen dieser kirchenamtlich herausgegebenen Sonntagspredigt verpflichtet. Das schloß natürlich nicht aus, daß z. B. alten, erfahrenen Vorlesern — Kantoren — gestattet war, ein altgewohntes Predigtbuch zu benutzen.
14. Für die Abfassung dieser Predigt eines Lesegottesdienstes hatte der Geistliche Dirigent einen Kreis von Pfarrern gesammelt, dem die Ausarbeitung übertragen wurde.
15. Die Weiterbildung und Vertiefung des Vorlesers wurde, wie schon gesagt, von dem Geistlichen Dirigenten selbst geleitet. Dieser hielt in Verbindung mit dem Direktor des Ev. Presseverbandes in der Provinz regelmäßige Kurse für Vorleser ab, zu deren Besuch die Vorleser nach Möglichkeit

verpflichtet wurden. (Die Teilnahme an den Kursen wurde in der Personalkarte des Vorlesers vermerkt). Diese Lehrgänge boten dem Vorleser eine äußere und innere Ausrichtung. Es zeigte sich, daß die Vorleser selbst dringend um solche Förderung baten. Die Kurse wurden bald so zahlreich besucht, daß man dazu überging, in jedem Konventsbezirk, der etwa 8—10 Kirchenkreise umfaßte, diese etwa 2—3tägigen Lehrgänge abzuhalten, die unter Leitung des von dem Geistlichen Dirigenten ernannten Konventsältesten standen. Nach Möglichkeit besuchte der Geistliche Dirigent die Lehrgänge selbst, um in Referaten und Aussprachen auf die Vorleser einzuwirken. Die Teilnehmer dieser Vorleser-Lehrgänge wuchsen zu einer starken, bewußten Gemeinschaft zusammen, die an dem kirchlichen Leben nicht nur der eigenen Gemeinde, sondern der heimatlichen Kirchenprovinz wie der Kirche überhaupt innersten Anteil nahm. Der Konventsälteste, ein Pfarrer oder Superintendent, hatte die Aufgabe, in ständiger Fühlung sowohl mit den Vorlesern wie mit dem Geistlichen Dirigenten zu bleiben, um schon von sich aus intensiv auf die Belebung dieses Dienstes hinzuwirken. Die Konventsältesten wechselten auf den Vorleser-Lehrgängen anderer Konventsbezirke ihre Erfahrungen in gegenseitigem Austausch aus.

16. Es wurden in Zusammenarbeit mit einem kleineren Kreis von Pfarrern, die der Geistliche Dirigent um sich gesammelt hatte, agendarische Formulare für Vorleser geschaffen, da sich bald zeigte, daß durch die Kriegsverhältnisse bedingt der Vorleser auch den *Dienst bei Amtsbandlungen*, insbesondere Beerdigungen, übernehmen mußte. Diese Formulare lehnten sich an frühere Versuche und Agenden an, unter besonderer Berücksichtigung der zur Zeit gegebenen Verhältnisse. (Ich befürchte, daß Unterlagen dieser agendarischen Formulare nur noch schwer auffindbar sind, wenn sie nicht gar verloren sein werden).
17. Auf den Lehrgängen wurden vor allem auch praktische Übungen mit den Vorlesern gemacht und ihnen daran die Verbesserungsmöglichkeiten gezeigt.
18. Darüber hinaus wurde in einzelnen Gemeinden, vor allem aber bei verschiedenen Vorlesern selbst der Wunsch laut, die Predigt frei gestalten zu dürfen. Wie gesagt, es wurde darüber gewacht, daß der Vorleser den vorgelegten Text, sei es eines Andachtsbuches oder der ihm sonntäglich in die Hand gegebenen Predigt, nicht willkürlich änderte. Andererseits konnte es nicht ausbleiben, daß in dieser oder jener Gemeinde die Meinung aufkam, daß die vorgelegte Predigt in einzelnen Teilen durchaus nicht der besonderen Lage in der Gemeinde entsprach. Nicht immer war ein Pastor da, der dem Vorleser der Außengemeinde in solchem Fall eine eigene Sonntagspredigt in die Hand legen konnte. Kurz, es wurde hier und da um das *Recht der freien Wortverkündigung* gebeten.
19. Die Erteilung dieses Rechtes wurde sorgfältig erwogen und oblag der Entscheidung des Geistlichen Dirigenten unter Mitwirkung des Konsisto-

riums. Der Antrag eines Pfarrers auf Erteilung des Rechtes zur freien Wortverkündigung an das von ihm benannte Gemeindeglied mußte eingehend erläutert und begründet sein. Es durfte sich nur um Persönlichkeiten handeln, die durch ihren Wandel und ihr Wirken bereits in Bibelstunden wie durch ihr Einstehen für das kirchliche Leben der Gemeinde bewiesen hatten, daß sie die innere Reife für die freie Wortverkündigung besaßen. Das betreffende Gemeindeglied mußte in der Regel eine selbständig ausgearbeitete Predigt vorlegen. Der Entscheidung ging außerdem in der Regel ein längeres seelsorgerliches Gespräch voraus. (Der Evangelische Oberkirchenrat erließ seinerzeit eine Verfügung über die Verleihung des Rechtes zur freien Wortverkündigung).

20. Die Leitung des Konvents der Vorleser mit dem Recht der freien Wortverkündigung lag ausschließlich in der Hand des Geistlichen Dirigenten. Diese Vorleser wurden ebenfalls in regelmäßigen Abständen, mindestens halbjährlich, zu einem Kursus nach Breslau zusammengezogen, wo sie in zwei- oder dreitägiger Bibelarbeit vertieft wurden. In diesen Kursustagen wurden täglich Gottesdienste gehalten, die zugleich eine praktische Übung boten. Es wurde die Kenntnis des kirchlichen Lebens gefördert, wie überhaupt herangebrachte Fragen besprochen.
21. Die Kartei der Vorleser umfaßte Januar 1945 etwa 400 Namen, die als *ordnungsmäßige Vorleser* den Ausweis der Kirchenbehörde besaßen, eine Anzahl Vorleseranwärter und etwa 20—25 Namen von Vorlesern, die das *Recht der freien Wortverkündigung* hatten.
22. Es ist festzustellen, daß der Vorleserdienst vielfach von Frauen getan wurde, während unter den Vorlesern mit dem Recht der freien Wortverkündigung nur *e i n e* Frau war, abgesehen von einigen wenigen Fällen, in denen eine *F r a u* (etwa die Kreisschwester — Diakonisse) das Recht der freien Wortverkündigung in Bibelstunden und Frauenstunden, die unter Umständen als Ersatz eines Gottesdienstes galten, ausdrücklich anerkannt wurde.
23. Der Vorleser diente besonders in den täglichen Morgenandachten, die in liturgischer Form gehalten wurden und die in sehr vielen schlesischen Gemeinden Brauch waren.
24. Die Vorleser übten ihren Dienst ehrenamtlich aus, d. h. unentgeltlich.
25. Die Lehrgänge befaßten sich besonders auch mit liturgischen und homiletischen Fragen. — Die Frage z. B., ob ein Vorleser den Altardienst vor oder neben dem Altar verrichten solle (d. h. Lesen einer verkürzten Liturgie, Psalmodieren beim täglichen Morgengebet) wurde sowohl in den Kreisen der Vorleser wie auch der Gemeinde verschieden beurteilt und gehandhabt.

Im letzten Jahr stand bereits die Frage, ob der Vorleser wenigstens in Ausnahmefällen Talar tragen dürfe, zur Debatte. —

Der Einsatz von *nichttheologisch ausgebildeten Predigern*, denen in den letzten Kriegsjahren die seelsorgerliche Betreuung von Pfarrgemeinden — Predigt, Amtshandlungen, Unterricht, und u. U. auch die Sakramentsverwaltung anvertraut wurde, ist nicht unter dem Gesichtspunkt eines Vorleserdienstes zu werten.

26. Unabhängig von der kirchenamtlichen Betreuung der Vorleser hatte die *Bekennende Kirche* Schlesiens ebenfalls mit der Ausrichtung zum Lektorendienst begonnen und vielfach Lehrgänge und Kurse abgehalten und die Lektoren für den Dienst in der Bekennenden Kirche verpflichtet.
27. Selbst während der Besatzungszeit fand im Jahr 1946 ein fünftägiger Lektorenlehrgang in Warmbrunn statt, der von etwa 12 Teilnehmern besucht wurde, die dazu besondere Aufforderung erhalten hatten, und der in seinem Aufbau sich durch nichts von den in den Vorjahren abgehaltenen Kursen in der gesamten Kirchenprovinz unterschied. Predigtübungen, Übungen für Amtshandlungen, usw. wechselten ab mit Bibelarbeit, Durcharbeitung von liturgischen und katechetischen Fragen, allgemeinkirchlichen Fragen usw. Auch hier führte die gemeinsame Arbeit zu einem engen Zusammenschluß.
28. Es wurde wieder die Bezeichnung „Lektor“ gebräuchlich und seitens der Kirchenleitung in Anwendung gebracht, um den Besatzungsmächten gegenüber dieses Amt als ein *kirchliches Amt* von vornherein kenntlich zu machen. Die kirchenamtlich bestellten Lektoren erhielten für diesen Dienst einen Ausweis in polnischer Sprache, der für den Inhaber des Ausweises bei der dienstlichen Ausübung des Amtes den Schutz der Zivil- und Militärbehörden erbat.
29. Der Lektor unterstand unmittelbar dem Superintendenten, weil ja meist der Ortspfarrer nicht anwesend war.
30. Die Lage ergab es, daß dem Lektor in manchen Kirchenkreisen die Verwaltung eines vollen Pfarramtes übertragen werden mußte, wenn ihm auch nicht der Vorsitz im Gemeindekirchenrat zustand. Es wurde unumgänglich, daß dem kirchenamtlich bestellten Lektor Amtshandlungen anvertraut, ja hin und wieder die *Sakramentsverwaltung* „in besonderen Fällen“ übertragen wurde, da sonst die Gemeinden des Trostes und der Stärkung des Sakramentes hätten entbehren müssen.
31. Es war zwangsläufig, daß sich eine Gemeinde für den *Lebensunterhalt ihres Lektors*, der unter Umständen ja den Pfarrer vertrat, *verantwortlich* fühlen mußte. Hiermit war, durch die Verhältnisse bedingt, eine Veränderung der Praxis entstanden, obwohl man bei einer evtl. Zuweisung von

Bargeld an den Lektor nicht von einem bezahlten Amt wird sprechen dürfen, da er bestenfalls von „seinem Einkommen“ im Monat nicht mehr als 2½ Brote — und sonst nichts! — kaufen konnte. War die Gemeinde in Ordnung, so hielt sie ihren Lektor wie jedes andere Glied ihrer Gemeinde: sie ließ ihn nicht hungern.

32. Es gab rührende Beweise der Treue der amtierenden Lektoren, während es nicht ausblieb, daß die Lektoren durch die im Februar 1946 einsetzende Evakuierung Schlesiens häufig wechselten, zumal auch schon im Winter 1945/46 ein *freiwilliges Abwandern* aus Schlesien begonnen hatte, und daß anderseits sich eine Selbständigkeit und Eigenmächtigkeit herausbildete, die, vielfach durch die gegebene Lage erzwungen, nicht immer zum Heil des Lektors selbst war.
33. In der Frage des Altardienstes nahm meines Wissens die Kirchenleitung die Stellung ein, daß sie dem Lektor die Verrichtung des Dienstes *auf* dem Altar gestattete, daß sie aber eine andere Einstellung des Lektors, der seinen Dienst *vor* den Altarstufen oder neben dem Altar tat, achtete und gewähren ließ.
34. In der Besatzungszeit wurde der Lektorendienst vorwiegend von Frauen (Pfarrfrauen, Pfarrgehilfinnen, Gemeindegewerkschaften, Diakonissen) ausgeübt.
35. Wohl versuchte die Kirchenleitung durch amtlich herausgegebene Lesepredigten den Lektoren eine geeignete Predigt an die Hand zu geben. Wie nicht anders zu erwarten war, kamen diese Predigten durch die gegebenen Verhältnisse nicht oder nur selten und dann meist verspätet in die Hand des Lektors. So war nicht zu vermeiden, daß der Lektor, dem es zumeist auch an Predigt- oder Gebetsbüchern mangelte, zur freigehaltenen Predigt oder Bibelauslegung überging. Es wird sich nicht leugnen lassen, daß diese Art der Wortverkündigung oft nicht dem Bibeltext gerecht wurde. Anderseits wissen wir von vielen treuen Lektoren — Pfarrfrauen und Gemeindegewerkschaften —, die sich in ernstester Arbeit auf den Dienst der Wortverkündigung und bei Beerdigungen vorbereiteten, die große Gottesdienste der Gemeinde — Weihnachten, Silvester — mit Zittern hielten, weil sie keine Anleitung bekommen konnten, in dem Bewußtsein, daß die hungernde, nach dem Wort Gottes verlangende Gemeinde ein starkes Wort der Kraft und des Trostes brauchte, und zugleich es erlebten, daß sie, von dem Verlangen ihrer Gemeinde getragen, eine klare Verkündigung boten.
36. Infolge der Abschneidung von jeglichem Verkehr wurde der Bezirk Niederschlesien bis in die erreichbare Gegend von Mittelschlesien viele Monate hindurch von Warmbrunn aus geleitet. Der Predigtdienst in den unbesetzten Gemeinden geschah ein volles Jahr lang weithin dadurch, daß jede Predigt, die in der Pfarrkirche von Warmbrunn sonn- und festtäglich ge-

halten wurde, stenographiert, unmittelbar darauf vervielfältigt und jeden Boten einer Gemeinde für die eigene Gemeinde und die Gemeinden, die er auf seinem Weg berührte, oder in die er seinerseits Boten schicken konnte, mitgegeben wurde, damit die Gemeinden im nächsten Lesegottesdienst eine aus der Not der Zeit erwachsene Wortverkündigung empfangen. So hielt z. B. die altlutherische Kirche von Herischdorf sonntäglich — bis auf wenige Ausnahmen — Lesegottesdienste und benutzte dazu die in der landeskirchlichen Gemeinde von Warmbrunn gehaltene Predigt des letztvergangenen Sonntags.

Unvergessen ist eine Begebenheit vom September 1945. Die Sonntagspredigt, die eben beendet war, hatte der buchstäblich hungernden Gemeinde, die seit langem kein Brot mehr gesehen hatte, die Speisung der 5000 verkündigt. Da traf ein Abgeordneter aus der Liegnitzer Gegend ein, ein alter Kirchenbeamter, der 19 km zu Fuß gegangen war, einen kleinen Wegteil mit der Eisenbahn fahren konnte, um dann wieder zu Fuß nach Warmbrunn weiter zu wandern. Er hatte ein Wägelchen mit: die Gemeinde hungerte; es fehlte an Brot, an Kartoffeln, an Mehl. Tiefer aber ging die Botschaft, die er brachte: die Gemeinden um und in Liegnitz verlangten nach Gottes Wort, nach Predigern. — Es war nicht viel, was dem Mann, der in vier Stunden wieder den Rückweg antreten mußte, mit auf den Weg gegeben werden konnte: das letzte Mehl, das für die jüngsten Kinder des Hauses noch vorhanden war; Brot hatte Warmbrunn damals selbst nicht. Der Mann aß sich einmal satt, bevor er den Rückweg antrat. Was ihn aber bewegte und hocheifreute — denn nun habe er seinen Weg nicht umsonst gemacht, er könne der Gemeinde sagen, sie sei in ihrem Hunger nicht vergessen! — war, daß ihm die am Vormittag gehaltene, nachgeschriebene und sofort vervielfältigte Predigt in 50 Exemplaren für die Gemeinden seiner Heimatgegend mitgegeben wurde.

37. Im Februar 1946 kam in Schlesien eine Ältesten-Agende heraus, die zuerst eine grundsätzliche Vorbemerkung zum Amt des Lektors gibt und dann Formulare für Gottesdienste und Amtshandlungen bringt.

Helene Knauerhase